



THÜR. LANDTAG POST  
13.04.2021 12:30

2141/2021

Bayerischer Landtag Landtagsamt Maximilianeum 81627 München

Thüringer Landtag  
Petitionsausschuss  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

Landtagsamt

TH. LANDTAG GB-PA  
12.04.2021 13:11

7. April 2021

**Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags; Gesetzentwürfe zur Änderung des Thüringer Gesetzes über das Petitionswesen Drs. 7/985 und Drs. 7/2042**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihr Schreiben vom 1. März 2021, mit dem Sie uns die o.g. Gesetzentwürfe übersandt haben, danke ich Ihnen sehr herzlich.

Es entspräche sicher nicht den Gewohnheiten unserer bundesstaatlichen Rechtsordnung, wenn der Bayerische Landtag eine inhaltliche Bewertung zu Gesetzentwürfen abgeben würde, über die der Thüringer Landtag in eigener Kompetenz zu entscheiden hat. Ich darf Sie daher vorab um Verständnis bitten, dass sich unsere Stellungnahme darauf beschränken wird, Sie über die Erfahrungen des Bayerischen Landtags mit der Behandlung von Petitionen in öffentlichen Sitzungen zu informieren. Aus diesem Grund wird die Antwort auch allein diejenigen Fragen des Fragenkatalogs beantworten, die sich auf die Öffentlichkeit beziehen.

**Allgemeines:**

Während der zurückliegenden Jahre erreichten den Bayerischen Landtag jeweils ca. 1.800 bis 2.000 Petitionen. Seit Beginn der Corona-Pandemie ist die Zahl um mehr als 20 % gestiegen.

Beim Bayerischen Landtag besteht die Besonderheit, dass nur rund ein Drittel der Petitionen im Ausschuss für Eingaben und Beschwerden behandelt wird (z.B. Einzelfälle aus den Bereichen Ausländerrecht, Baurecht und Strafvollzug). Alle anderen Petitionen werden in dem dafür zuständigen Fachausschuss behandelt. Die Ausschusssitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Dies gilt auch für die Behandlung von Petitionen.

Thüringer Landtag

Zuschrift.

711148

zu Drs. 7/985/2042

**Den Mitgliedern des**

*Peta*

Kommunikation allgemein  
Telefon +49 89 4126-0  
Fax +49 4126-1392  
landtag@bayern.landtag.de  
www.bayern.landtag.de

Öffentliche Verkehrsmittel  
U-Bahn U4/U5,  
Max-Weber-Platz  
Tram Linie 19, Maximilianeum



Umweltfreundlich 100% Altpapier

### **Fragen 11 und 12:**

Die Behandlung von Petitionen in öffentlicher Sitzung kann im Einzelfall mit datenschutzrechtlichen Belangen im weitesten Sinne kollidieren. Dazu gehört der Schutz personenbezogener Daten in gleichem Maße wie das Sozial- und das Steuergeheimnis sowie der Schutz von Firmen- und Geschäftsdaten.

Selbstverständlich müssen Petenten vorab darüber informiert werden, dass die Behandlung der Petition öffentlich erfolgt. Beim Bayerischen Landtag erhalten die Petenten mit der Eingangsbestätigung einen entsprechenden Hinweis. Zugleich werden sie auf die Möglichkeit hingewiesen, der Behandlung in öffentlicher Sitzung zu widersprechen. Geht ein solcher Widerspruch ein, erfolgt die Behandlung automatisch in nicht öffentlicher Sitzung. Von dieser Widerspruchsmöglichkeit machen ca. 5 % der Petenten Gebrauch. Die überwiegende Zahl von Petenten legt ausdrücklich Wert auf eine Behandlung in öffentlicher Sitzung.

In weiteren ca. 5 % der Fälle wird aufgrund eines Vorschlages des Ausschussbüros bzw. auf Hinweis der in der Stellungnahme der Staatsregierung die Petition unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt. Der entsprechende Ausschussbeschluss wird mit einfacher Mehrheit gefasst. Dazu gehören Fälle, in denen sich aus der Petition selbst bzw. aus der Stellungnahme der Staatsregierung ergibt, dass Daten Dritter betroffen sind. Ebenso in diese Gruppe gehören Fälle, bei denen die betreffende Person der Behandlung in öffentlicher Sitzung zwar nicht widersprochen hat, bei denen aber Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Person die Bedeutung ihrer Entscheidung aber nicht vollkommen erfassen kann.

### **Fragen 20, 22 und 23:**

Nach unserer Erfahrung ist die Behandlung von Eingaben in öffentlicher Sitzung für die allermeisten Petenten von erheblicher Bedeutung. Dies zeigt schon die geringe Zahl von Beschwerdeführern, die einer öffentlichen Behandlung widersprechen. Durch die öffentliche Sitzung erhalten die Petenten zudem die Möglichkeit, an der Beratung auch teilzunehmen. Den Ausschüssen steht es dabei frei, die Petenten im Einzelfall auch zu Wort kommen zu lassen, wenn sie dies für geboten erachten. Den Rückmeldungen vieler Beschwerdeführer ist zu entnehmen, dass sie diese Möglichkeit sehr begrüßen. Sowohl die Transparenz als auch die Akzeptanz der Ausschussentscheidungen werden dadurch positiv beeinflusst.

Mit der verbesserten Transparenz geht jedoch ein erhöhter Aufwand für die mit der Angelegenheit befassten Abgeordneten einher. Sowohl die Darstellung des Sachverhaltes als auch die Bewertung des Anliegens sind in einer öffentlichen Sitzung sicherlich aufwändiger als hinter verschlossenen Türen. Nach unseren Erfahrungen aus Jahrzehnten lohnt sich dieser Mehraufwand jedoch. Allerdings muss angemerkt werden, dass sich beim Bayerischen Landtag dieser Aufwand auf alle Abgeordneten verteilt, die Mitglied in einem Ausschuss sind, weil die Beratung von Petitionen in allen Ausschüssen erfolgt.

Da der materielle Datenschutz auch in der Vergangenheit uneingeschränkt zu beachten war, sehen wir auch die Entscheidung des EuGH vom 09.07.2020 nicht als geeignet an, den Grundsatz der Sitzungsöffentlichkeit in Frage zu stellen.

Ich hoffe, die geschilderten Erfahrungen des Bayerischen Landtags können einen Beitrag zur Gesetzesberatung im Thüringer Landtag leisten.

Mit freundlichen Grüßen